

# AUSSTELLUNGSLEITFADEN

Technische Richtlinien und  
allgemeine Informationen



Stand: Jänner 2024



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                               |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. ANLIEFERUNGEN, TRANSPORT VOR ORT UND VERSANDANWEISUNGEN</b>                             | <b>5</b>  |
| 1.1 AN- UND ABTRANSPORT VON STANDBAUMATERIALIEN UND AUSSTELLUNGSSTÜCKEN ZU UND VOM GELÄNDE    | 5         |
| 1.2 BENUTZUNG VON LASTENAUFZÜGEN                                                              | 6         |
| 1.3 BENUTZUNG VON PERSONENAUFZÜGEN UND ROLLTREPPEN                                            | 7         |
| 1.4 LAGERUNG VON LEERGUT                                                                      | 7         |
| 1.5 FAHRZEUGE UND GABELSTAPLER                                                                | 7         |
| 1.6 PARKEN                                                                                    | 7         |
| <b>2. TECHNISCHE DIENSTE IM AUSSTELLUNGSBEREICH</b>                                           | <b>9</b>  |
| 2.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN                                                                  | 9         |
| 2.2 TECHNISCHE INFORMATIONEN ZUM STANDBAU                                                     | 10        |
| <b>2.2.1 Aufbau von Ständen – Allgemeines</b>                                                 | <b>10</b> |
| <b>2.2.1 Maximale Bauhöhen</b>                                                                | <b>11</b> |
| <b>2.2.2 Richtlinien für die Standmontage</b>                                                 | <b>11</b> |
| <b>2.2.3 Versorgungsanschlüsse</b>                                                            | <b>12</b> |
| <b>2.2.4 Abnahme von Konstruktionen</b>                                                       | <b>13</b> |
| <b>2.2.5 Hängepunkte/Traversensysteme – Allgemeines</b>                                       | <b>13</b> |
| <b>2.2.6 Anschluss an das Stromnetz</b>                                                       | <b>13</b> |
| <b>2.2.7 Wasser</b>                                                                           | <b>14</b> |
| <b>2.2.8 Druckluft</b>                                                                        | <b>16</b> |
| 2.3 ENTFERNUNG UND DEMONTAGE                                                                  | 16        |
| 2.4 REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG                                                              | 17        |
| 2.5 SCHADEN UND VERSICHERUNG                                                                  | 18        |
| <b>3. BRANDSCHUTZ UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (INKL. DEKO/MATERIALIEN)</b>                    | <b>18</b> |
| 3.1 GÜLTIGKEIT                                                                                | 18        |
| 3.2 GRUNDLAGEN                                                                                | 19        |
| 3.3 HINWEIS                                                                                   | 19        |
| <b>3.3.1 Tabelle 1: Klassifizierungs- &amp; Prüfnormen für Dekorationen &amp; Materialien</b> | <b>20</b> |
| 3.4 ANFORDERUNGEN AN DEKORATIONEN                                                             | 21        |



|              |                                                                                                    |           |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>3.4.1</b> | <b>Tabelle 2: Anforderungen an Dekorationen &amp; eingebrachte Materialien bei Veranstaltungen</b> | <b>21</b> |
| <b>3.4.2</b> | <b>Tabelle 3: Mindestanforderungen an Materialien lt. geltender Normen</b>                         | <b>22</b> |
| <b>3.4.3</b> | <b>Prüfzeugnis oder Prüfbericht</b>                                                                | <b>22</b> |
| <b>3.4.4</b> | <b>Zuständigkeit</b>                                                                               | <b>23</b> |
| 3.5          | KRAFTFAHRZEUGE IM AUSSTELLUNGSBEREICH                                                              | 23        |
| 3.6          | RAUCHVERBOT                                                                                        | 24        |
| 3.7          | ENTFLAMBARE PRODUKTE                                                                               | 24        |
| 3.8          | OFFENES FEUER/PYROTECHNIK                                                                          | 24        |
| 3.9          | HEISSARBEITEN BZW. ERWÄRMEN/KOCHEN                                                                 | 24        |
| 3.10         | NOTAUSGÄNGE                                                                                        | 25        |
| 3.11         | NICHT GESTATTETE OBJEKTE                                                                           | 25        |
| 3.12         | VERBRENNUNGSMOTOREN                                                                                | 25        |
| 3.13         | LAGERUNG VON ZÜNDFÄHIGEN GÜTERN                                                                    | 25        |
| <b>4.</b>    | <b>VERANTWORTUNG</b>                                                                               | <b>25</b> |

Die folgenden technischen Richtlinien gelten, sobald der Vertragspartner Räumlichkeiten und Bereiche für Ausstellungszwecke angemietet hat. In diesen technischen Richtlinien bezieht sich „Aussteller“ auf jeden Aussteller, der auf dem Gelände des Austria Center Vienna anlässlich der abgehaltenen Veranstaltung aktiv ist. Sollte es sich beim Aussteller nicht um den Vertragspartner handeln, ist der Vertragspartner zur Einhaltung dieser Richtlinien sowie sämtlicher gesetzlicher Auflagen und Vorgaben, auch durch die von ihm beauftragten Subunternehmer verantwortlich. Der Vertragspartner ist für sämtliche Schäden aufgrund einer Missachtung der Richtlinien verantwortlich und haftbar.



## 1. ANLIEFERUNGEN, TRANSPORT VOR ORT UND VERSANDANWEISUNGEN

---

### 1.1 AN- UND ABTRANSPORT VON STANDBAUMATERIALIEN UND AUSSTELLUNGSSTÜCKEN ZU UND VOM GELÄNDE

Der Aussteller ist für den Transport von Ausstellungsstücken und jeglichen Standbaumaterialien auf das Gelände sowie deren Abtransport verantwortlich und trägt die Kosten und das Risiko dafür. Anlieferungen müssen kurz vor der geplanten Entladung ankommen und nach dem Verladen zügig abtransportiert werden. Das Austria Center Vienna stellt keine zusätzlichen Lagerflächen zur Verfügung. Wenn Ausstellungsmaterialien vom Spediteur des Ausstellers angeliefert werden, muss der Spediteur vor der Ankunft am Austria Center Vienna die hauseigene Spedition IML kontaktieren, da Inhaus-Transporte nur von IML abgewickelt werden.

Wenn der Aussteller mit IML zusammenarbeitet, werden Unternehmen, die Materialien liefern, direkt von IML unterwiesen. Wenn die Anlieferung vom Aussteller oder direkt vom Ausstellungsstandbauer des Ausstellers arrangiert wird, ist das Tor 4 zu nutzen und die offizielle Aufbauzeit der Veranstaltung zu beachten. Bei allen Anlieferungen, die direkt erfolgen, hat der Aussteller/Lieferant für adäquate Transportmittel (z.B. Hubwagen etc.) zu sorgen. Das Austria Center Vienna stellt keine Transportmittel zur Verfügung.

Der folgende Anfahrtsweg ist zu nutzen:

Fahren Sie im Leonard-Bernstein-Tunnel bis zum Ende des Tunnels und biegen Sie am Schild „Saturn Tower“, das vor einem Warnhinweis zur Höhenbeschränkung auf 2,20m angebracht ist, rechts ab. Anschließend erreichen Sie einen Ladehof, auf dem das IML-Büro ausgeschildert ist (Tor 1/Gate 1).

Anlieferung über die Spedition IML erfolgen ausschließlich über den IML-Liefereingang (Tor 1/Gate 1), müssen aber vorab angekündigt bzw. Be- und Entladeslots gebucht werden. In Ausnahmefällen ist auch eine Anlieferung über den Lieferanteneingang (Tor 4/Gate 4) auf der anderen Seite des Gebäudes (Höhenbegrenzung: 3,90 m) möglich. Bei Gate 4 kann ausschließlich selbst be- und entladen werden. Transportmöglichkeiten wie Hubwagen oder auch Personal können nicht zur Verfügung gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass der Bereich beim Tor 4 ausschließlich zum Be- und Entladen vorgesehen ist. Parken ist im gesamten Bereich nicht gestattet.

Nachruheverordnung: Bitte beachten Sie die generelle Nachruheverordnung, die sowohl vom Vertragspartner als auch sämtlichen Ausstellern und Subfirmen strengstens eingehalten werden muss. Nachruhe gilt generell zwischen 22 und 6 Uhr. Sämtliche Ladetätigkeiten außerhalb des ACV-Gebäudes müssen außerhalb dieser Zeiten stattfinden. Informationen zu Fahrverboten für den Schwerverkehr finden Sie unter: <https://www.asfinag.at/verkehr/lkw-bus/lkw-fahrverbote/>

Für die Anlieferung zur Halle X5 dürfen Fahrzeuge ausschließlich die Zufahrtsrampe am Bruno-Kreisky-Platz nutzen und diese nur jeweils einzeln sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 38 Tonnen befahren. Die österreichische Straßenverkehrsordnung muss eingehalten werden. Motoren dürfen im Stand nicht laufen gelassen werden. Aussteller haben bei eventuellen Wartezeiten keinen Anspruch auf Entschädigung. LKW/Transporter dürfen nur in Ausnahmefällen und mit einer schriftlichen Genehmigung des Austria Center Vienna auf dem Gelände des Austria Center Vienna geparkt werden. Bitte beachten Sie, dass in Zusammenhang mit dem Betrieb der Halle X5 in gewissen Fällen der Einsatz von Verkehrslenkern notwendig ist, um einen reibungslosen Ablauf und die Sicherheit der Passanten zu gewährleisten. Die Kosten trägt der Vertragspartner. Den vom Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten.

Zur Beförderung der Materialien in die richtige Ebene befinden sich an Gate 1, Gate 4 und im Untergeschoss unter Halle X3 Lastenaufzüge. Anlieferungen zur Halle X5 können ausschließlich über die Auffahrtsrampe erfolgen. Bei der Anmietung von Gabelstaplern sowie jedweden anderen Transportdiensten in den Gebäuden und der Lagerung von Leergut ist IML zu kontaktieren.

## 1.2 BENUTZUNG VON LASTENAUFZÜGEN

Das Austria Center Vienna verfügt über sechs Lastenaufzüge. Vier dieser Lastenaufzüge befinden sich im Gebäude und zwei in den Ausstellungshallen, die vom Untergeschoss -3 bis in die Hallen X3 und X4 führen.

Ausstellungsmaterialien können in die Lastenaufzüge geladen werden, die jeweils mit einer maximalen Traglast von 3 Tonnen ausgestattet sind. Über zwei Lastenaufzüge können Materialien direkt vom Transporter und dem Parkplatzbereich in die Hallen X3 und X4 transportiert werden. In die Hallen X1, X2 und X3 werden Materialien direkt über Straßenniveau transportiert. Der Personentransport in den Lastenaufzügen ist nicht gestattet. Den vom Personal des Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorgaben übernimmt das Austria Center Vienna keinerlei Haftung. Alle Lastenaufzüge im Austria Center Vienna und in den Ausstellungshallen können nur von außen und mit einem Schlüssel bedient werden. Die

Schlüssel sind gegen Unterschrift beim Tor 4 erhältlich. Da nur eine limitierte Anzahl zur Verfügung steht, sind die Schlüssel nach Beendigung der Ladetätigkeiten wieder zu retournieren. Die zu befördernde Fracht muss im Aufzug innerhalb der gelben Linien platziert und gesichert werden. Der Aufzug muss aus der Ebene bestellt werden, in die die Fracht transportiert werden soll. Alle Lastenaufzüge verfügen über die folgenden Abmessungen: 6,20 m (Länge) x 3,20 m (Breite) x 3,10 m (Höhe).

Je nach Größe und Positionierung der Ausstellungsbereiche ist in manchen Fällen der Einsatz von Aufzugsführern notwendig, um einen reibungslosen Ablauf für alle vor Ort tätigen Gewerke zu gewährleisten. Dies wird im Vorfeld mit dem Austria Center Vienna abgestimmt. Die Kosten trägt der Vertragspartner.

### 1.3 BENUTZUNG VON PERSONENAUFZÜGEN UND ROLLTREPPEN

Personenaufzüge und Rolltreppen dürfen nicht zum Transport von schweren Lasten, Gütern oder Ausrüstungsgegenständen verwendet werden.

### 1.4 LAGERUNG VON LEERGUT

Leergut muss direkt bei IML gelagert werden, einem externen Partner des Austria Center Vienna. Das Austria Center Vienna bietet keine zusätzlichen Lagerflächen.

### 1.5 FAHRZEUGE UND GABELSTAPLER

In der Ladebucht und im Ausstellungsbereich sind ausschließlich von IML bediente Gabelstapler und Fahrzeuge erlaubt. Die Benutzung von nicht motorisierten Hub- und Transportwagen ist erlaubt.

Die Hallen X1, X2 und X3 sind über Straßenniveau zugänglich. Bitte beachten Sie in Anbetracht der begrenzten Anzahl an Liefereingängen die Parkverbote und Wartezeiten. Alle Aussteller, einschließlich jener, die die Entladung selbst vornehmen möchten, müssen Be- und Entladezeitfenster beantragen. Bitte wenden Sie sich für die Zuteilung von Be- und Entladezeitfenstern direkt an IML. Aussteller müssen Verzögerungen oder Wartezeiten beachten und einkalkulieren, wenn mit IML keine Zeitfenster vereinbart wurden.

### 1.6 PARKEN

Transporter und Fahrzeuge mit einer Höhe von über 2 m: Parkplätze sind auf dem Parkplatz West (befindet sich neben Gate 1) nach vorheriger Absprache mit dem Austria Center Vienna verfügbar. Bitte beachten Sie, dass diese Parkplätze nicht reserviert werden und daher belegt sein können. Außerdem gilt es, Transporter und Fahrzeuge platzsparend abzustellen und die Kontaktdaten des Fahrers (Name und Telefonnummer) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.

Alle anderen Fahrzeuge und Pkws mit einer Höhe von unter 2 m müssen die Parkgaragen des Austria Center Vienna nutzen.

Informationen zur Anfahrt und den Gebühren erhalten Sie online:

[Anlieferung | Austria Center Vienna \(acv.at\)](#)

[Anfahrt | Austria Center Vienna \(acv.at\)](#)

*(Für Tarife und Infos scrollen Sie auf unserer Homepage nach unten bis zum Download-Bereich)*

## 2. TECHNISCHE DIENSTE IM AUSSTELLUNGSBEREICH

---

### 2.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Tragfähigkeit des Bodens beträgt in allen Bereichen (einschl. des Vorplatzes) 500 kg/m<sup>2</sup>. In Ausnahmefällen ist eine Genehmigung des Austria Center Vienna und die Beauftragung eines Statikers erforderlich. Die dafür anfallenden Kosten müssen vom Aussteller oder dem Veranstalter getragen werden.

In den Hallen X1, X2 und X3 wird die Versorgung der Stände mit Strom und anderen Mitteln über die Decke, die Hallenwände oder entlang der Säulen realisiert. In den Hallen X4 und X5 findet die Versorgung über den Boden bzw. in der Halle X5 über die vier großen Stützen statt.

Wasseranschlüsse sind nur an einigen bestimmten Stellen vorhanden. Die gewünschte Position muss rechtzeitig vorab mitgeteilt und vom Austria Center Vienna genehmigt werden.

Die Errichtung von zweistöckigen Ständen ist in den Hallen X3, X4 und X5 möglich, wobei dafür eine Genehmigung benötigt wird. Hierfür müssen detaillierte Standzeichnungen und Strukturberichte vorgelegt werden. Der Standplan für mehrstöckige Stände muss separat zur Genehmigung beim Austria Center Vienna eingereicht werden. Dächer können auf einstöckigen Ständen verlegt werden, sofern die Überdachung die Brandschutzbestimmungen erfüllt. Eine allfällige statische Berechnung eines solchen Standes ist im Vorfeld gemeinsam mit den Planunterlagen vorzulegen.

Sowohl die Veranstalter als auch die/deren Aussteller sind dazu verpflichtet den vorhandenen Deckenraster für die Hängepunkte zu verwenden. Diese müssen für eine rechtzeitige Vorbereitung so früh wie möglich bekannt gegeben werden. Das Austria Center Vienna behält sich das Recht vor, jegliche Anfragen bezüglich Traversenvorrichtungen abzulehnen, falls die Anweisungen und Regeln nicht befolgt werden (siehe separate Richtlinien zu den Hängepunkten im Anschluss an dieses Dokument).

In allen Ausstellungshallen befinden sich Säulen – die exakten Positionen und Abmessungen finden Sie in den offiziellen Grundrissplänen. Die Ausstellungshallen verfügen über Bereiche, in denen nur begrenzt Tageslicht bzw. kein Tageslicht einfällt.

Der Boden in den Ausstellungshallen X1, X2, X3 und X4 besteht aus Asphalt inkl. einer grauen Bodenversiegelung. Der Boden in der Halle X5 besteht zum Großteil aus Holzplatten. Es wird empfohlen, Ausstellungsflächen mit Teppich auszulegen – speziell in der Halle X5. Das zum Befestigen des Teppichs verwendete Klebeband muss sich

vollständig entfernen lassen. Wenn Klebeband verwendet wird, das sich nicht vollständig entfernen lässt oder Spuren hinterlässt, werden die zusätzlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Nachfolgend eine Empfehlung für ein zu verwendendes Klebeband:

**3M™ Doppelseitige Klebebänder mit Träger 9191, 9195** (Produzent: 3M) oder **ORABOND® 1362** (Produzent: ORAFOL Europe GmbH)

Öl, Fett, Farbe und ähnliche Stoffe müssen sofort vom Boden entfernt werden. Der Boden in den Hallen darf nicht mit Farbe bemalt und nicht mit Bohrlöchern versehen werden. Außerdem darf nichts auf den Boden geklebt werden, was sich anschließend nicht vollständig entfernen lässt. Sämtliche Kosten für Verschmutzungen jeder Art werden nach Aufwand an den Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## 2.2 TECHNISCHE INFORMATIONEN ZUM STANDBAU

### 2.2.1 Aufbau von Ständen – Allgemeines

Das Austria Center Vienna stellt den dem Aussteller zugewiesenen Standbereich ohne Gerüste, technische Ausrüstung oder sonstige Ausstattung zur Verfügung. Der Aussteller ist für die Montage und die Ausstattung des Stands sowie für die gesamte benötigte technische Ausstattung verantwortlich. Der Bau und die Ausstattung des Stands sind dem Aussteller vorbehalten, unterliegen jedoch stets den Anweisungen in diesem Manual sowie den gesetzlichen Richtlinien hinsichtlich der Sicherheit, der zugelassenen Ausstattung und dem allgemeinen Erscheinungsbild.

**NUR** für Veranstaltungen und Ausstellungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz und/oder dem Wiener Veranstaltungstättengesetz unterliegen:

Aussteller, die auf dem Gelände ihre eigenen Pavillons aufbauen möchten, müssen eine Genehmigung der Baupolizei einholen. Der gewünschte Ort sowie die Konstruktion und die Gestaltung derartiger Konstruktionen müssen vor Antragstellung bei der Baupolizei mit dem Austria Center Vienna abgesprochen werden.

Das Austria Center Vienna übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Gestaltung oder Konstruktion von Ausstellungsständen oder der darin enthaltenen Ausstattung. Jegliche Anforderungen bezüglich Änderungen an der Konstruktion, der Ausstattung und dem Equipment des Standes und jegliche besonderen Betriebsanforderungen, die während der offiziellen Inspektion im Interesse der öffentlichen Sicherheit von externen und/oder internen Autoritäten auferlegt werden, müssen vom Aussteller umgehend vor Beginn der Veranstaltung und spätestens vor der nachfolgenden Endabnahme umgesetzt werden.



### 2.2.1 Maximale Bauhöhen

#### **IN DEN AUSSTELLUNGSBEREICHEN IM GEBÄUDE:**

|                                         |              |                           |
|-----------------------------------------|--------------|---------------------------|
| <b>Eingangshalle I/II/III/V/VI/VII:</b> | 2,80m/2,60m  | höherer/niedriger Bereich |
| <b>Eingangshalle IV:</b>                | 5,00m        |                           |
| <b>Säle E/F:</b>                        | 5,00m/2,50m  | höherer/niedriger Bereich |
| <b>Säle D/G/K:</b>                      | 4,00m/2,50m  | höherer/niedriger Bereich |
| <b>Foyers A/B/C:</b>                    | 2,80m /2,50m | höherer/niedriger Bereich |
| <b>Foyers D/G/K:</b>                    | 4,00m/2,00m  | höherer/niedriger Bereich |
| <b>Korridore Ebene 1:</b>               | 2,00m        |                           |
| <b>Korridor Foyer D/Halle X2:</b>       | 2,50m        |                           |
| <b>Foyers E/F:</b>                      | 2,80m        |                           |
| <b>Korridore Ebene 2:</b>               | 2,30m        |                           |
| <b>Galerie:</b>                         | 2,50m        |                           |
| <b>Foyers M/N:</b>                      | 2,80m        |                           |
| <b>L-Bereiche Ebene 1:</b>              | 2,60m        |                           |

#### **IN DEN AUSSTELLUNGSHALLEN:**

|                  |        |                  |
|------------------|--------|------------------|
| <b>Halle X1:</b> | 3,50m  |                  |
| <b>Halle X1:</b> | 2,50m  | bei Rauchvorhang |
| <b>Halle X2:</b> | 3,50m  |                  |
| <b>Halle X3:</b> | 5,50m  |                  |
| <b>Halle X4:</b> | 6,50m  |                  |
| <b>Halle X5:</b> | 7,00 m |                  |

### 2.2.2 Richtlinien für die Standmontage

Alle Eingangs- und Ausgangstüren der Hallen, einschließlich aller Notausgänge, Fluchtwege, Durchgänge, Treppen usw., müssen stets in voller Breite freigehalten und dürfen nicht blockiert werden. Brandschutzausrüstung wie tragbare Feuerlöscher, Feueralarme und Hydranten müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Brandschutzausrüstung darf von Konstruktionen nicht blockiert oder eingeschlossen werden. Stände können unter Verwendung der eigenen Materialien des Ausstellers, so wie in Abschnitt XIII.1.1. der Allgemeinen Vertragsbestimmungen beschrieben, errichtet

werden. Es ist nicht gestattet, in die Wände, Decken, Böden oder Säulen des Gebäudes Löcher zu bohren, Schrauben einzudrehen oder Nägel einzuschlagen. Stände und Ausstellungsstücke dürfen keine Last auf Wände, Säulen, Fenster oder Türen ausüben und diese Gebäudeelemente dürfen nicht mit Klebstoffen in Berührung kommen. Das Aufhängen von leichten eingezogenen Decken sowie von Werbung, Bannern und Beleuchtungskörpern ist in keinem Ausstellungsbereich möglich und nur nach schriftlicher Antragsstellung bei und Genehmigung durch das Austria Center Vienna gestattet. Die für das Aufhängen derartiger Elemente benötigten Befestigungselemente an Wänden oder Decken müssen vom Personal des Austria Center Vienna installiert werden; der Aussteller oder der Veranstalter muss die dafür anfallenden Kosten tragen. Säulen können bis zur maximal zulässigen Bauhöhe verhüllt werden, sofern sie dabei nicht beschädigt werden. Entflammbare Materialien wie Jute, Krepppapier, Kartonagen, Wellpappe, Schilfmatten oder brennbare Kunststoffe dürfen weder zur Konstruktion oder Verhüllung von Ständen noch zu Dekorationszwecken verwendet werden. Alle auf das Gelände transportierten Gegenstände müssen die geltenden Brandschutzbestimmungen erfüllen. In den Gängen des Ausstellungsbereichs müssen während des Auf- und Abbaus spezielle Schutzmaßnahmen getroffen werden bzw. muss dabei mit großer Vorsicht vorgegangen werden, um eine Beschädigung der Böden zu vermeiden. Werkzeuge zum Schneiden oder Formen von Holz müssen mit Staubauffangtaschen ausgestattet sein. Das Malern und Tapezieren ist in den Ausstellungshallen nur dann gestattet, wenn die Böden zuvor mit PVC-Folie oder anderem schützenden Material ausgelegt werden.

### **2.2.3 Versorgungsanschlüsse**

Spezielle Anforderungen bezüglich Strom- oder Wasseranschlüssen etc. können nur dann erfüllt werden, wenn die offiziellen Bestimmungen und technischen Dienste dies in den Ausstellungshallen zulassen. Derartige Dienste werden auf Kosten des Ausstellers zur Verfügung gestellt. Die Anforderungen dafür müssen schriftlich gestellt werden. Für die Installation derartiger Anschlüsse ist stets die Genehmigung des Austria Center Vienna erforderlich und die Installation darf nur im Namen und auf Kosten des Ausstellers von Fachpersonal vorgenommen werden, das vom Austria Center Vienna beauftragt wurde, bzw. von einem vom Austria Center Vienna zugelassenen spezialisierten Subunternehmen. Der Aussteller darf an derartigen Anschlüssen keinerlei Änderungen vornehmen. Der Aussteller muss dabei stets die Vorgaben und Richtlinien des Austria Center Vienna sowie der Strom- oder Wasserunternehmen etc. erfüllen. Außerdem müssen die Sicherheitsbestimmungen Österreichs beachtet werden. Der Verstoß gegen Richtlinien zieht eine sofortige Trennung und Entfernung des Anschlusses nach sich und der Aussteller hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Es steht ein Dreiphasenstromnetz mit ca. 3 x 400/230 V und Wechselstrom mit 230 V sowie einer Frequenz von 50 Hz und TN-Erdung zur Verfügung. Die Ausstellungshallen sind mit Fehlerschutzstromschaltern ausgestattet.

Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede durch technische Defekte verursachten Verluste oder Schäden. Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien und Anweisungen steht es dem Austria Center Vienna zu, nach Ablauf der fristgerechten Mahnung zur Beseitigung des Vertragsbruches auf Kosten des Ausstellers jegliche Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, die es als angemessen betrachtet.

#### **2.2.4 Abnahme von Konstruktionen**

Der Aussteller ist dafür verantwortlich, eine Zeichnung der geplanten Standkonstruktion (Grundriss und Höhe) so früh wie möglich zur Abnahme vorzulegen. Mit Ausnahme von Baukastenstandsystemen gilt diese Richtlinie für alle selbst konstruierten Stände sowie alle Standbauten, für die Traversensysteme notwendig sind. Zweistöckige Konstruktionen können nur in den Hallen X3, X4 und X5 errichtet werden. Sofern dies nicht über den Veranstalter bzw. deren Ausstellerservice organisiert wird, muss sich der Aussteller für die Abnahme mit dem zuständigen Projektleiter des ACV in Verbindung setzen.

#### **2.2.5 Hängepunkte/Traversensysteme – Allgemeines**

Hängepunkte können in den Ausstellungshallen und in der Mitte der Eingangshalle (Teil IV) installiert werden und müssen vom Austria Center Vienna vorab geprüft und abgenommen werden. Für diese Zwecke muss das Gewicht der aufzuhängenden Gegenstände in einem bemaßten Plan (CAD, PDF etc.) angegeben werden. Alle Ausstellungshallen verfügen über ein Deckenraster über die zuvor durch das Austria Center Vienna vorbereiteten Hängepunkte die Konstruktionen durch die Aussteller abgehängt werden können. Alle abgehängten Gegenstände müssen, sobald die Montage abgeschlossen wurde, vor Ort von einem Statiker (auf Kosten des Veranstalters) inspiziert und abgenommen werden. Ein passendes Datum und eine passende Zeit für die Abnahme werden zwischen dem Austria Center Vienna und dem Veranstalter vereinbart. Detailliertere Informationen können Sie dem separaten Informationspaket für Hängepunkte entnehmen.

#### **2.2.6 Anschluss an das Stromnetz**

Damit ein Anschluss an das Stromnetz möglich ist, muss auf dem Bestellformular die Art des benötigten Anschlusses angegeben sowie alle für elektronische Geräte, Beleuchtung usw. benötigten Anschlüsse aufgelistet werden. Um sicherzustellen, dass die Stromanschlüsse an den richtigen Orten zur Verfügung gestellt werden, muss zusammen mit dem Bestellformular ein bemaßter Plan eingereicht werden, auf der die Position der benötigten Anschlüsse auf dem Versorgungsplan für die technische Gestaltung dargestellt sind. Sollte keine genaue Positionsangabe vorliegen, so werden die Anschlüsse nach Bestem Wissen und Gewissen durch die Elektriker verlegt. Sollte es nachträglich zu Positionsänderungen kommen, werden diese je nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Elektroinstallationsarbeiten können an einen unserer externen Partner oder an ein vom Aussteller ausgewähltes lizenziertes elektrotechnisches Unternehmen vergeben werden, das dem Personal des Austria Center Vienna auf Nachfrage spätestens am letzten Aufbau-tag (siehe Hausordnung und -richtlinien) einen Bericht zur verlegten Elektroverkabelung („Elektrobefund VD 390“) übergeben muss, der Informationen zu allen installierten Anschlüssen enthält.

Sämtliche Gegenstände aus Metall (wie z.B. Traversenkonstruktionen etc.) müssen vom Standbauer entsprechend geerdet werden. Vor Ort wird durch die ACV-Elektriker überprüft, ob dies durchgeführt wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die ACV-Elektriker dazu verpflichtet diese Erdungen nachträglich zu installieren. Alle dafür anfallenden Zusatzkosten werden dem Veranstalter je nach Aufwand verrechnet.

Es wird beim Aufbau auch Sichtprüfungen auf mögliche Fehlerquellen geben. Die ACV-Elektriker werden persönlich darauf hinweisen bzw. veranlassen, dass defekte Gegenstände entfernt und Fehler behoben werden müssen. Sollten die für den Stand verantwortlichen Personen keine Möglichkeit haben, diese Fehler zu beheben, wird dies von den ACV-Elektrikern innerhalb der vorhandenen Möglichkeiten erledigt. Alle dadurch anfallenden Zusatzkosten werden dem Veranstalter je nach Aufwand verrechnet.

Sämtliche oben angeführten Richtlinien gelten im gesamten Wirkungsbereich des Austria Center Vienna.

### **2.2.7 Wasser**

Die Installation von Wasserleitungen, die an die Wasserhauptleitungen angeschlossen werden, darf nur von Mitarbeitern des Austria Center Vienna durchgeführt werden. Wasseranschlüsse können nicht in Bereichen installiert werden, in denen Parkett verlegt ist. In der Eingangshalle ist die Anzahl an Wasseranschlüssen auf zwei begrenzt, die ausschließlich entlang der Wände der Säle E und F verlegt werden dürfen (ein Anschluss pro Seite). Eine Verlegung der Wasseranschlüsse muss vorab rechtzeitig mit dem Austria Center Vienna abgestimmt werden. In der Pauschale sind die Kosten für die Bereitstellung eines Anschlusses, die Wasserversorgungskosten, die Gebühren für den Abflussanschluss sowie für **ein** Gerät/einen Wasserhahn am Stand enthalten. Alle weiteren Geräteanschlüsse werden separat (pro Anschluss) in Rechnung gestellt und sind ebenfalls im Vorfeld bekannt zu geben. Allfällige Reparaturarbeiten, die nicht in Zusammenhang mit Material des Austria Center Vienna stehen, sind vom jeweiligen Installateur des Standbauers durchzuführen. Der Aussteller ist für die Besorgung seiner gesamten Ausstattung sowie der benötigten Saugheber, Ausstattungen und Materialien für seine Geräte usw. verantwortlich.

Das Austria Center Vienna kann nicht garantieren, dass bestimmte Materialien vor Ort verfügbar sind. Für die Dauer der Veranstaltung wird pro Anschluss eine Pauschale berechnet (für Versorgung und Ableitung).

Die Zuleitung wird mittels eines ½" Schlauchs und Absperrventils in ½" hergestellt. Die Abflussleitung besteht aus einem 40mm / 1" Plastikschauch. Das ACV verfügt über eigene Pumpen, welche zusätzlich installiert werden. Es kann für keinen Anschluss ein gewisser Wasserdruck garantiert werden. Es handelt sich um ein gesamtes Versorgungssystem und läuft mit 4-6bar. Abhängig von der Anzahl an Ständen kann auf Anfrage ein ungefährer Druck ermittelt werden, dieser ist jedoch ebenfalls nicht garantiert.

**BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDES:**

Damit es zu keinen Verstopfungen kommt, dürfen Essensreste und Kaffeesätze nicht in Spülbecken entsorgt werden. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Equipment in einem guten Zustand ist. Das ACV kann kein zusätzliches Material zur Verfügung stellen. Darüber hinaus führt das ACV-Personal keine Reparaturen an bereits beschädigtem Equipment oder Material durch.

**BITTE BEACHTEN SIE AUCH DIE FOLGENDEN WICHTIGEN ANWEISUNGEN:**

Alle Nebenleitungen müssen über einen Hauptabsperrhahn verfügen, der jederzeit zugänglich und mithilfe eines Spezienschlosses vor unautorisiertem Zugriff entsprechend gesichert sein muss. Die Installation von Wasseranschlüssen hängt davon ab, ob ein direkter Abwasseranschluss für das verbrauchte Wasser existiert. Die Ableitung von Abwasser in natürliche Wasserquellen ist verboten und unterliegt einer offiziellen Genehmigung. In einigen Fällen müssen Auffangsiebe und Fettabscheider ordnungsgemäß in dem Abschnitt eingebaut werden, der vor dem Übergang des Abflusses in die Kanalisation liegt.

Alle Installateurarbeiten müssen die aktuell geltenden Richtlinien erfüllen und können mittels Sichtprüfung vor Ort kontrolliert werden. Um sicherzustellen, dass die Wasserhähne an den erforderlichen Stellen installiert werden, muss zusammen mit der Bestellung der Anschlüsse ein maßstabsgetreuer Plan mit der genauen Bemaßung der gewünschten Positionen der bestellten Wasseranschlüsse eingereicht werden.

Wasseranschlüsse in den Ausstellungshallen sind möglich, jedoch müssen sämtliche Anforderungen und vor allem die Positionen zeitgerecht mit dem Austria Center Vienna abgestimmt und vorab auch freigegeben werden. Für die Halle X5 wird dringend angeraten, einen Doppelboden von min. 40mm zu bauen, um die gewünschte Position des Wasseranschlusses herstellen zu können.

### 2.2.8 Druckluft

Druckluftanschlüsse (nur möglich in den Hallen X2, X3 und X4) werden nur auf Nachfrage zur Verfügung gestellt, da eine Installation nicht garantiert werden kann. Der Organisator oder der Aussteller muss detaillierte Spezifikationen und Angaben zu den Geräten, für die Druckluft benötigt wird, sowie die Standzeichnung einreichen, auf der die exakte Position für den benötigten Anschluss eingezeichnet ist.

## 2.3 ENTFERNUNG UND DEMONTAGE

Es ist verboten, Ausstellungsstücke und Stände vor Ende der Veranstaltung abzubauen und zu entfernen. Nach dem Entfernen von Ausstellungsstücken und der Demontage des Standes muss der Aussteller den angemieteten Bereich in dem Zustand verlassen, wie er ihm anfangs überlassen wurde. Sollten Schäden auftreten oder die Räumlichkeiten nicht in sauberem Zustand hinterlassen werden, wird dies vom Austria Center Vienna berichtet, wobei die dabei anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Falls der Stand nicht pünktlich geräumt wird, ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners:

- jegliche Materialien, Gegenstände oder Verpackungsmaterialien, die dem Aussteller gehören, zu entfernen
- den Bereich in den Zustand zurückzusetzen, in dem er dem Aussteller zur Verfügung gestellt wurde.

In derartigen Fällen ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, dem Aussteller jegliche Kosten in Rechnung zu stellen. Der Aussteller trägt das Risiko für alle Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die im Namen des Vertragspartners eingelagert werden.

Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausstellung vom Aussteller abgeholt werden, gehen in den Besitz des Austria Center Vienna über, sofern der Aussteller mit dem Austria Center Vienna bzw. der IML keine Vereinbarung über die sichere Aufbewahrung und Lagerung derartiger Materialien, Güter oder Verpackungsmaterialien getroffen hat. Der Aussteller hat weder selbst noch im Namen von Drittparteien Anspruch auf Entschädigung vonseiten des Austria Center Vienna, wenn die Güter auf die oben beschriebene Weise in den Besitz des Austria Center Vienna übergehen.

## 2.4 REINIGUNG UND MÜLLENTSORGUNG

Auf Veranlassung des Konferenzentrums werden die Gänge einmal pro Tag gereinigt. Die Reinigung der Stände wird ebenfalls vom Austria Center Vienna durchgeführt, ist aber von den Ausstellern gesondert zu bestellen. Die allgemeine Reinigung der Gänge beinhaltet keine Teppichreinigungen. Diese ist wie die Standreinigung separat zu beauftragen und mit zusätzlichen Kosten verbunden, die vom Vertragspartner bzw. dem Aussteller zu tragen sind.

Der Reinigungsservice umfasst die Reinigung des Bodens sowie von Tischen, Stühlen und allen horizontalen Oberflächen mit einer Höhe von bis zu 1,70 m (Ausstellungsstücke und verschlossene Schränke ausgeschlossen). Die Preise gelten pro Quadratmeter Ausstellungsfläche und schließen eine Grundreinigung vor Beginn der Veranstaltung sowie eine Reinigung pro Tag (Ausstellungsstücke ausgenommen) mit ein. An Veranstaltungstagen findet die tägliche Reinigung vor der Öffnung der Veranstaltung statt. Für den Fall, dass beim Reinigungsservice Mängel festgestellt wurden, kann diesen nur dann nachgegangen werden, wenn sie an dem Tag vorgebracht werden, an dem die Unzulänglichkeiten bemerkt werden. Spezielle Anforderungen an die Reinigung sind rechtzeitig im Vorfeld bekannt zu geben und werden je nach Aufwand gesondert verrechnet.

Zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Müllentsorgung entstehen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Müll auf dem Ausstellungsgelände entsorgt werden darf. Jegliche zurückgelassenen Materialien werden auf Kosten des Ausstellers ohne Bestimmung deren Wertes entsorgt.

Falls Sondermüll entsorgt werden muss, zum Beispiel medizinischer Abfall, muss dies vorab vom Organisator oder Aussteller angekündigt werden. Für diese Art der Entsorgung fallen zusätzliche Kosten an.

Gemäß der 1993 in Österreich in Kraft getretenen Verpackungsverordnungen ist es gesetzlich vorgeschrieben, Müll in separate, recycelbare Materialien zu trennen. Organisatoren, Aussteller und Standbauer sind daher dazu verpflichtet, Müll zu vermeiden und Müll in allen Phasen einer Veranstaltung zu recyceln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aussteller werden darum gebeten, während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung selbst nicht vermeidbaren Müll durch Trennung nach Müllart für die Entsorgung vorzubereiten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.ara.at/>



## 2.5 SCHADEN UND VERSICHERUNG

Kein Bereich der Räumlichkeiten darf auf irgendeine Weise beschädigt oder verunstaltet werden. Bei Schadenseintritt werden dem Aussteller die Kosten für Reparaturarbeiten in Rechnung gestellt. Aussteller werden darum gebeten, sich um eine hinreichende Versicherung zu bemühen, zum Beispiel eine Betriebshaftpflichtversicherung, die alle Personen- und anderweitige Schäden abdeckt, die in Verbindung mit der Ausstellung auftreten können. Außerdem empfiehlt es sich für Aussteller, eine Zusatzversicherung für den Verlust von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien während des Transport- und Ausstellungszeitraums abzuschließen. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede Verluste von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien.

## 3. BRANDSCHUTZ UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN (INKL. DEKO/MATERIALIEN)

---

Diese Richtlinie dient als Grundlage für die nötigen Informationen über die Mindestanforderungen von Dekorationen und Materialien bei Veranstaltungen im Austria Center Vienna. Die Anforderungen und gesetzlichen Forderungen resultieren aus den Erkenntnissen vergangener Schadensfälle und dienen der Sicherheit der Menschen während der Veranstaltungen.

### 3.1 GÜLTIGKEIT

Diese Richtlinie hat Gültigkeit für alle Veranstaltungen und Kongresse innerhalb der Räumlichkeiten des Austria Center Vienna (ACV), unabhängig von der Größe oder Personenanzahl. Dazu zählen auch offene Flächen im Außenbereich, wenn diese an Fluchtwege oder Sammelplätze grenzen.

Unter den Begriff Dekorationen fallen:

- Veranstaltungsmöblierungen, wie z.B. Sitzgelegenheiten, Messestände, Pulte, sonstige zusätzliche Einbauten
- Stoffbespannungen & Vorhänge
- Teppiche, Bodenbeläge
- Rollups, Luftsäulen, Aufsteller
- Pinnwände, Leinwände
- Fahrzeugaufbauten
- Tischwäsche, Pflanzen u.ä.

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie sind die Regelungen und Abläufe für die Einbringung von Kraftfahrzeugen in den Innenbereich des ACV, welche in einer gesonderten Richtlinie geregelt sind.

### 3.2 GRUNDLAGEN

Grundlage für diese Richtlinie sind folgende Gesetze, Verordnungen und Normen:

- Haus- und Brandschutzordnung des ACV
- Wiener Veranstaltungsgesetz
- Wiener Veranstaltungsstättengesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- ÖNorm EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten
- ÖNorm EN 13773 – Klassifizierungsschema von Textilien – Vorhängen und Gardinen – Brennverhalten
- ÖNorm A 3800-1 Brandverhalten von Materialien, ausgen. Bauprodukte
- ÖNorm B 3822 – Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien – Dekorationsartikel

### 3.3 HINWEIS

Auf Grund des Erscheinens der ÖNormen EN 13501-1 „Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten" sowie der ÖNorm EN 13773

„Klassifizierungsschema von Textilien – Vorhängen und Gardinen - Brennverhalten“, ist es notwendig geworden, die ÖNorm B3800 zurückzuziehen.

Auf Basis dessen kommen derzeit folgende Normen zur Anwendung:



### 3.3.1 Tabelle 1: Klassifizierungs- & Prüfnormen für Dekorationen & Materialien

| Eingebrachte Materialien                               | Brandverhalten           | Qualmverhalten | Tropfverhalten           |
|--------------------------------------------------------|--------------------------|----------------|--------------------------|
| <b>Bauprodukte inkl. Boden &amp; Wandverkleidungen</b> | EN 13501-1 <sup>1)</sup> | EN 13501-1     | EN 13501-1 <sup>2)</sup> |
| <b>Vorhänge und ähnliche Stoff-Produkte</b>            | EN 13773                 | ÖNORM A 3800-1 | EN 13773                 |
| <b>Möbeltextilien</b>                                  | ÖNORM B 3825             | ÖNORM A 3800-1 | nicht zutreffend         |
| <b>Dekorationsmaterial</b>                             | ÖNORM B 3822             | ÖNORM A 3800-1 | ÖNORM B 3822             |
| <b>Alle anderen Materialien</b>                        | ÖNORM A 3800-1           | ÖNORM A 3800-1 | ÖNORM A 3800-1           |

Quelle: BRANDverhütung Ausgabe März 2017

1) darunter fallen auch Boden-, Wand und Deckenbeläge

2) nicht zutreffend für Bodenbeläge

**Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Zertifikate als Prüf- und Beurteilungsgrundlagen dem Stand der Technik / Stand der Regelwerke entsprechen müssen. Sollten die hier angeführten Normen durch ein aktuelleres Regelwerk abgelöst oder ersetzt werden, ist ungeachtet dieser Tabelle eigenständig die aktuell gültige Norm heranzuziehen!**

### 3.4 ANFORDERUNGEN AN DEKORATIONEN

Es dürfen bei Dekorationen und Aufbauten für Veranstaltungen nur Materialien verwendet werden, die einen entsprechenden Nachweis wie folgt aufweisen:

**3.4.1 Tabelle 2: Anforderungen an Dekorationen & eingebrachte Materialien bei Veranstaltungen**

| <b>Kenngroße</b>       | <b>Generelle Anforderung:</b>              | <b>ÖNORM B 3800 (zurückgezogen)</b>        | <b>ÖNORM EN 13501-1 (für Bauprodukte)</b>                                                                          |
|------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Brandverhalten:</b> | „nicht oder schwer brennbar“<br><b>und</b> | <b>B1</b> – schwer brennbar<br><b>und</b>  | <b>A1/A2</b> – kein Beitrag zum Brand<br><b>oder</b><br><b>B</b> – sehr begrenzter Beitrag zum Brand<br><b>und</b> |
| <b>Qualmverhalten:</b> | „schwach qualmend“<br><b>und</b>           | <b>Q1</b> – schwach qualmend<br><b>und</b> | <b>s1</b> - keine Rauchentwicklung<br><b>und</b>                                                                   |
| <b>Tropfverhalten:</b> | „nicht tropfend“                           | <b>Tr1</b> – nicht tropfend                | <b>d0</b> – kein Abtropfen                                                                                         |

Da die Anforderungen an das Dekorationselement in Bezug auf das Brandverhalten, das Qualmverhalten und das Tropfverhalten, je nach zutreffender Norm, unterschiedlich sein können, stellt die folgende Tabelle die jeweiligen Mindestanforderungen explizit dar.

### 3.4.2 Tabelle 3: Mindestanforderungen an Materialien lt. geltender Normen

| Eingebrachte Materialien                                  | Brandverhalten                         | Qualmverhalten               | Tropfverhalten                                           |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>Bauprodukte inkl. Boden-, Wand- &amp; Deckenbeläge</b> | EN 13501-1:<br><b>A1, A2, B</b>        | EN 13501-1:<br><b>s1</b>     | EN 13501-1:<br><b>d0</b><br>(gilt nicht für Bodenbeläge) |
| <b>Vorhänge und ähnliche Stoff-Produkte</b>               | EN 13773:<br><b>Klasse 1/2</b>         | ÖNORM A 3800-1:<br><b>Q1</b> | EN 13773:<br><b>Klasse 1/2</b>                           |
| <b>Möbeltextilien</b>                                     | ÖNORM B3825:<br><b>schwer brennbar</b> | ÖNORM A 3800-1:<br><b>Q1</b> | nicht zutreffend                                         |
| <b>Dekorationsmaterial</b>                                | ÖNORM B3822<br><b>Schwer brennbar</b>  | ÖNORM A 3800-1:<br><b>Q1</b> | ÖNORM B3822<br><b>nicht tropfend</b>                     |
| <b>Alle anderen Materialien</b>                           | ÖNORM A 3800-1:<br><b>B1</b>           | ÖNORM A 3800-1:<br><b>Q1</b> | ÖNORM A 3800-1:<br><b>Tr1</b>                            |

Jede Brandlast, die in einen Veranstaltungsraum eingebracht wird, erhöht im Brandfall die Gefahr durch Verqualmen für Menschen erheblich, deshalb müssen Materialien und Baustoffe entsprechend der gültigen Normen klassifiziert sein.

Dekorationen müssen standsicher aufgestellt sein und gegen Umfallen gesichert werden.

**IN FLUCHTWEGEN DÜRFEN KEINE DEKORATIONEN AUFGESTELLT ODER BEFESTIGT WERDEN.**

### 3.4.3 Prüfzeugnis oder Prüfbericht

Der Veranstalter hat auf Aufforderung des Austria Center Vienna für alle Dekorationen und alle eingebrachten Aufbauten einen Prüfbericht bzw. ein Prüfzeugnis vorzulegen, welches die folgenden Voraussetzungen erfüllt bzw. die nachstehenden Daten unbedingt enthält:

- Das Zeugnis ist von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellt (steht im Schriftkopf und kennzeichnet sich im Rundsiegel aus)
- Gültiges Ausstellungsdatum bzw. aktuelle Geltungsdauer nach der jeweils gültigen Prüfnorm, z.B. ÖNORM EN 13773, ÖNORM EN 13501-1



- Klassifizierung nach den, in dieser Richtlinie geforderten Klassen.
- Umfang des Zeugnisses, welches folgende Angaben beinhaltet:
  - Beschreibung des Prüfgegenstandes
  - Antragsteller bzw. Auftraggeber
  - Prüfungsgrundlagen
  - Beschreibung der Versuchsdurchführung
  - Beurteilung
  - Klassifizierung
  - Tabelle mit den Versuchsergebnissen (optional)

Im Hinblick auf die Gültigkeitsbereiche der nationalen Normen sind Prüfzeugnisse in deutscher Sprache zu verfassen. Seitens des ACV werden aber auch Prüfzeugnisse von akkreditierten Prüfstellen aus anderen EU-Ländern in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.

Prüfzeugnisse sind zeitgerecht vor der Veranstaltung, mindestens jedoch 1 Woche vor Einbringung der Gegenstände, vorzulegen. Erst nach Beurteilung und Freigabe durch den Brandschutzbeauftragten dürfen die genehmigten Dekorationsgegenstände aufgestellt bzw. Materialien verwendet werden.

#### **3.4.4 Zuständigkeit**

Die Bewilligung und Freigabe von Aufbauten und Dekorationen der Veranstaltungen obliegt der Abteilung SHS (Safety, Health & Security).

### **3.5 KRAFTFAHRZEUGE IM AUSSTELLUNGSBEREICH**

Wenn Sie vorhaben, in den Ausstellungsbereich Kraftfahrzeuge zu transportieren, müssen alle technischen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und ein Nachweis über die Einhaltung in Form der erforderlichen offiziellen und technischen Zulassungen an das Austria Center Vienna übergeben werden. Dafür ist vorab eine Genehmigung des Austria Center Vienna erforderlich.

Für Benzin- oder Dieselfahrzeuge, die älter als drei Jahre sind, gelten die folgenden Anforderungen: Der Kraftstofftank muss geleert und mit Stickstoff gefüllt werden und die Batterie muss abgetrennt werden. Für jedes Kraftfahrzeug muss das entsprechende Formular des Austria Center Vienna unter Verweis auf die durchzuführenden Arbeiten ausgefüllt und vom Vertragspartner unterzeichnet werden.

Für Benzin- oder Dieselfahrzeuge, die unter drei Jahre alt sind, gelten die folgenden Anforderungen: Der Kraftstofftank darf höchstens mit drei Litern Kraftstoff gefüllt sein. Die

Batterie muss nicht unbedingt abgetrennt werden. Das Füllen des Kraftstofftanks mit Stickstoff ist nur dann erforderlich, wenn dies von den Behörden oder dem Austria Center Vienna vorgeschrieben wird. Die Befüllung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich durch die Betriebsfeuerwehr des Austria Center Vienna und wird pro Fahrzeug in Rechnung gestellt.

### 3.6 RAUCHVERBOT

Rauchen ist in allen Innenbereichen des Austria Center Vienna, einschließlich in privaten Bereichen des Ausstellungsbereichs, verboten.

### 3.7 ENTFLAMMBARE PRODUKTE

Wenn entflammbare Produkte verwendet und installiert werden, muss dies frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss dem Ausstellungsorganisator oder dem Austria Center Vienna direkt in schriftlicher Form vorgelegt werden und den Namen der Veranstaltung sowie die Standnummer enthalten. Die Lagerung und Verwendung von komprimiertem Gas und/oder komprimiertem Flüssiggas ist in den Ausstellungshallen oder an anderen Orten auf dem Gelände nicht zulässig. Mit Gas gefüllte Ballons (außer Helium) sind im gesamten Bereich des ACV untersagt. Schweiß- und Lackierarbeiten sind auf dem Ausstellungsgelände verboten. Für Klebearbeiten auf dem Ausstellungsgelände dürfen ausschließlich hitzebeständige Klebstoffe verwendet werden.

### 3.8 OFFENES FEUER/PYROTECHNIK

Offenes Feuer und Flammen sind verboten. Explosionsfähige oder pyrotechnische Objekte dürfen ohne die schriftliche Genehmigung des Organisations und des Austria Center Vienna weder auf dem Gelände des Austria Center Vienna verwendet noch auf das Gelände gebracht werden – weder in die Innen- noch in die Außenbereiche.

### 3.9 HEISSARBEITEN BZW. ERWÄRMEN/KOCHEN

Heißarbeiten wie Schweißen, Löten, Schneiden sowie Rundschleifen, Trocknen, Erwärmen oder Arbeiten über offenen Flammen sind im Austria Center Vienna ohne Sondergenehmigung des Austria Center Vienna nicht erlaubt. Öfen, Heizgeräte und offene Flammen dürfen für keinerlei Verwendungszweck eingesetzt werden, auch nicht für das Kochen, Frittieren oder Backen. Diese Richtlinie gilt auch für Demonstrationen. Öfen und Heizgeräte dürfen nur in den entsprechend gekennzeichneten Cateringbereichen verwendet werden, die auf Anfrage angemietet werden können.

### 3.10 NOTAUSGÄNGE

Fluchtwege und Notausgänge (im Innen- und Außenbereich) müssen jederzeit von Hindernissen freigehalten werden. Außerdem müssen sie stets sichtbar sein. Brandschutzschilder, Notfall-Druckknöpfe, Notausgänge und Notausgangsschilder dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Produkten/Unternehmensschildern, Dekorationen oder Standdächern verdeckt werden.

### 3.11 NICHT GESTATTETE OBJEKTE

Die folgenden Objekte sind auf dem Gelände des Austria Center Vienna nicht gestattet:

Objekte, die durch ihren Geruch oder anderweitig Störungen verursachen, sowie Gerätschaften, die störende Geräusche verursachen oder störendes Licht ausstrahlen; jegliche gefährlichen Objekte, die nicht in der Standbauplanung aufgeführt, aber vom Aussteller verwendet wurden.

Drahtlose Kommunikationsgeräte (Walkie-Talkies, Handmikrofone usw.) dürfen verwendet werden, solange sie die technischen Dienste oder Gerätschaften des Austria Center Vienna nicht beeinträchtigen. Aussteller, die vorhaben, diese Geräte zu verwenden, müssen bei der Einreichung ihres Standbauplans die zum Einsatz kommende Marke sowie die Frequenzen angeben.

### 3.12 VERBRENNUNGSMOTOREN

Jegliche Maschinen (Generatoraggregate, Kompressoren usw.) mit einem integrierten Verbrennungsmotor sind unabhängig vom Verwendungszweck im Austria Center Vienna verboten. Eine Ausnahme stellen ausgestellte Kraftfahrzeuge dar, die jedoch den oben aufgeführten Richtlinien unterliegen.

### 3.13 LAGERUNG VON ZÜNDFÄHIGEN GÜTERN

Leere Verpackungsmaterialien, Müll, Holz, Papier, Stroh, Kartonagen und andere zündfähige Materialien dürfen nicht in den Hallen gelagert werden.

## 4. VERANTWORTUNG

---

Die Aussteller tragen die volle Verantwortung für alle Ausstellungsstücke und alle von ihnen organisierten Veranschaulichungen, Darbietungen oder dergleichen.